



INFORMATIONSBULLETIN 2010 (AHV)

NEU BEITRAGSPFLICHTIG WERDEN IM JAHR 2010...

...**alle erwerbstätigen Personen des Jahrgangs 1992**. Für sie beginnt die Beitragspflicht – unabhängig vom genauen Geburtsdatum – einheitlich am **1. Januar 2010**. Davon betroffen sind bspw. auch die Lernenden.

Bitte melden Sie diese Personen *direkt* via «**PartnerWeb**» an oder reichen Sie uns das Formular «**Anmeldung für einen Versicherungsausweis**» ein; dieses kann bei uns angefordert oder ab unserer Webseite heruntergeladen werden: www.aza.ch ▶AHV ▶Formulare ▶"[Anmeldung Versicherungsausweis](#)".

NEUE AHV-NUMMER

Wie wir in unserem letztjährigen Bulletin festgehalten haben, dürfen ab der Abrechnungsperiode 2009 (Meldejahr) die AHV-pflichtigen Löhne nur noch unter der neuen, **13-stelligen AHV-Nummer** gemeldet werden.

Alle unsere Mitgliedfirmen wurden letztes Jahr mit Listen bedient, mit deren Hilfe die neuen, 13-stelligen AHV-Nummern ermittelt werden konnten, bzw. es wurden entsprechende Listen auf Datenträgern abgegeben oder im «PartnerWeb» heruntergeladen. Wir gehen somit davon aus, dass die Personaldossiers bzw. Datenbanken unserer Mitgliedfirmen auf dem neusten Stand sind und für den Verkehr mit unserer Ausgleichskasse konsequent die neue, 13-stellige AHV-Nummer verfügbar ist.

MELDEDISZIPLIN

Zur Erinnerung: In Bezug auf das *Meldeverfahren zwischen Arbeitgeber und Ausgleichskasse* trat Mitte 2008 eine wichtige neue Bestimmung in Kraft (Art. 136 Abs. 1 AHVV): Danach hat der **Arbeitgeber seiner Meldepflicht bei Personalmutationen innert eines Monats** nachzukommen. Wir möchten daran erinnern, dass solche Meldungen **am einfachsten via «PartnerWeb»** erfolgen.

Wird das «PartnerWeb» *nicht* genutzt, können uns die Mutationen mit den Formularen "[Anmeldung von neuen Mitarbeitenden...](#)" und "[Abmeldung von Mitarbeitenden...](#)" mitgeteilt werden. Diese Formulare können bei uns bestellt oder auf unserer Webseite heruntergeladen werden:

www.aza.ch ▶ Dienstleistungen ▶ für Arbeitgeber ▶ "[Anmeldung...](#)" / "[Abmeldung...](#)".

Wenn Sie es vorziehen, diese Meldungen *brieflich*, per *Fax* oder *eMail* vorzunehmen, dann sind die folgenden **5 Angaben** zwingend:

- **AHV-Nummer** (13-stellig)
- **vollständiger Name** – also: Familienname, ggf. Ledigenname, Vorname(n)
- **Geburtsdatum** • **Geschlecht** • **Eintrittsdatum / Austrittsdatum**

Geburtsdatum und **Geschlecht** sind *neu* also **unverzichtbar!** Eine **Kopie des AHV-Ausweises** ist genauso hilfreich, wenn Sie uns dazu auch noch das **Datum des Eintritts** in Ihr Unternehmen oder des **Austritts** melden. *Bitte sehen Sie jedoch davon ab, uns AHV-Ausweise im Original einzureichen!*

Im Unterschied zu der bis vor zwei Jahren üblichen Praxis müssen uns **alle** Eintritte neuer Mitarbeiter laufend gemeldet werden – unabhängig davon, ob unsere Ausgleichskasse bereits kontoführend ist oder nicht.

Zudem müssen uns *neu* auch **alle Dienstaustritte gemeldet** werden, was in Bezug auf Personen, die Familienzulagen beziehen, besonders wichtig ist.

KORREKTUR UNRICHTIGER PERSONALIEN

Wenn der Arbeitgeber oder die versicherte Person selbst feststellt, dass der **AHV-Ausweis unrichtige Personalien** enthält, so ist – als eine Konsequenz des neuen Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) – seit einigen Monaten ein spezielles Vorgehen erforderlich. Beachten Sie dazu die ausführliche Orientierung vom Oktober 2009 auf unserer Webseite:

www.aza.ch ▶ Mitteilungen ▶ NEWS der AZA ▶ "[Unrichtige Personalien im AHV-Ausweis.....](#)"

Bitte weisen Sie die versicherte Person auf dieses Verfahren hin, denn in der Regel ist es Sache der Betroffenen selbst, die Richtigstellung persönlicher Daten in den offiziellen Registern zu veranlassen.





NEUERUNGEN PER 1.1.2010 IM BEITRAGSBEREICH

UNKOSTEN (Art. 9 Abs. 1 AHVV)

Als einzige Änderung im Beitragsbereich treten auf 2010 neue Bestimmungen für **Unkostenpauschalen** in Kraft. Bereits in unserem letztjährigen Informationsbulletin haben wir auf diese **Aufhebung** der bislang für gewisse Berufsgruppen (wie Reisevertreter, Heimarbeiter, Journalisten, Pressefotografen etc.) anwendbar gewesenen Unkostenpauschalen hingewiesen, damit Sie rechtzeitig auf die neue Sachlage reagieren und die Spesenreglemente, Verträge u.dgl. in Ihrem Unternehmen überprüfen bzw. anpassen können.

Sollte Ihr Unternehmen noch mit Unkostenpauschalen (oder "Pauschalspesen" etc.) operieren, so empfehlen wir Ihnen dringend die Lektüre unserer Orientierung vom September 2009 zu dieser Thematik auf unserer Webseite www.aza.ch ► [Mitteilungen](#) ► [NEWS der AZA](#) ► ["Aufhebung der Unkostenpauschalen ab 2010"](#).

CO₂-ABGABE: VORORIENTIERUNG

Seit dem 1. Januar 2008 wird die CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen erhoben. Die Hälfte der Einnahmen dieser Lenkungsabgabe fliesst via Ausgleichskassen an die Arbeitgeber zurück. Die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) von der CO₂-Abgabe (teil-)befreiten Betriebe sind von der Rückerstattung (teilweise) ausgenommen. Die Rückerstattung erfolgt erstmals im Juni 2010 auf der Basis der abgerechneten AHV-Lohnsummen für das Jahr 2008. Die Gutschriften werden mit den in Rechnung gestellten AHV-Beiträgen verrechnet.

NEUERUNGEN PER 1.1.2010 IM LEISTUNGSBEREICH

ORDENTLICHES RENTENALTER – RENTENVORBEZUG – BEITRAGSPFLICHT

Im Jahr 2010 erreichen die **Frauen mit Jahrgang 1946** und die **Männer mit Jahrgang 1945** das ordentliche AHV-Rentenalter. Ab dem auf den 64. bzw. 65. Geburtstag folgenden Monat sind AHV-IV·EO-Beiträge nur noch auf jenen Lohnanteil zu entrichten, der – pro Arbeitsverhältnis – den **Rentnerfreibetrag** übersteigt; dieser liegt unverändert bei **CHF 16'800 im Jahr** bzw. **CHF 1'400 im Monat**. Die ALV-Beitragspflicht entfällt.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt eine Person *tatsächlich* in den Ruhestand geht (z.B. im Fall einer Frühpensionierung oder wenn sie übers Rentenalter hinaus erwerbstätig bleibt).

Über die bei Frauen und Männern unterschiedlichen Möglichkeiten des Rentenvorbezugs und die damit verbundenen Kürzungssätze geben wir Ihnen oder Ihren Angestellten unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls gerne Auskunft. Wer seine AHV-Rente vorbezieht, bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters (s. oben) weiterhin beitragspflichtig – sei es als erwerbstätige oder als nichterwerbstätige Person.

Ihre Angestellten werden Ihnen dankbar sein, wenn Sie sie auf diesen Umstand hinweisen. Selbstverständlich können Betroffene und Interessierte sämtliche Erkundigungen auch direkt bei uns einholen.

IN EIGENER SACHE

VERWALTUNGSKOSTEN-BEITRAGSSÄTZE (VK)

Die letztes Jahr vom Kassenvorstand beschlossenen Beitragssätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010. Wenn uns die Lohnbescheinigung elektronisch via «PartnerWeb» übermittelt wird – egal ob online oder mit einem Lohnmelde-File –, dann kommt auf der Jahresabrechnung automatisch der Spezialtarif zur Anwendung, der je nach Lohnsumme um rund **20–50% unter dem Normaltarif** liegt. Faktisch bedeutet das, dass in solchen Fällen Verwaltungskosten-Beiträge zurückerstattet werden.

► **Die Lohndaten elektronisch zu übermitteln, zahlt sich also aus!**

Aus Gründen der Fairness gegenüber den anderen Mitgliedern behalten wir uns allerdings vor, auf die gewährte Vergünstigung zurückzukommen, wenn sich bei der Bearbeitung herausstellt, dass die elektronisch gemeldeten Personendaten fehlerhaft oder unzulänglich sind, wodurch auf unserer Seite ein ausserordentlicher Abklärungsaufwand entsteht.